



Gewerbegebiet im Widerspruch zu ökologischen Anforderungen

Das Lange Feld, ein Landschaftsschutzgebiet im Süden der Stadt Kassel ist im noch geltenden Regionalplan Nordhessen als „Bereich für besondere Klimafunktion“, „Bereich für Landwirtschaft“ und „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Ca. 100 ha dieser noch vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche sollen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes auf Antrag der Stadt Kassel Gewerbegebiet werden.

Die Vielfalt des Langen Feldes erhalten

Die Bürgerinitiative „Pro Langes Feld setzt sich für die Erhaltung des Langen Feldes als Freifläche ein. Das Lange Feld hat eine überragende Bedeutung für den Luftaustausch der stark belasteten Luft (nicht nur Feinstaub) in der Stadt Kassel. Die auf dem Langen Feld vorhandenen Kaltluftentstehungs- und Ventilationsflächen sorgen für die dringend notwendige Belüftung des Kasseler Beckens.

Das Lange Feld mit seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Hecken und Feldholzinseln bietet vielen seltenen Vögeln Nahrungs- und Brutmöglichkeiten. Auch rasten hier viele Durchzügler wie Kraniche und Kiebitze (Vogelrastplatz regionaler Bedeutung). Kleinsäuger, Niederwild, Schmetterlinge und Käfer haben hier einen Rückzugsraum.

In den mit Autobahnanschlüssen und Zubringerverkehr stark belasteten angrenzenden Stadtteilen fehlen öffentliche Freiflächen. Das Lange Feld dient der Naherholung und hat eine wichtige Funktion für den Wasserhaushalt (Wasserschutzzone III).

Regionalplan und Flächennutzungsplan werden geändert

Das Regierungspräsidium hat den Regionalplan-Entwurf aufgestellt. Auf Antrag der Stadt Kassel sind ca. 100 ha als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe“ (ohne Ausgleichsflächen und äußere Erschließung) aufgenommen. Insgesamt sollen über 150 ha in Anspruch genommen werden. Die restlichen ca. 145 ha Freiflächen des Langen Feldes sind „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“. Eine Offenlage erfolgte vom 19.11. bis 18.12.08. Der Beschluss der Regionalversammlung über die Einwendungen steht aus.

Ebenfalls geändert wurde der Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplanentwurf mit der Ausweisung „Gewerbe“ im Langen Feld ist von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 26.08.08 beschlossen.

Die Machbarkeitsstudie als Instrument zur Durchsetzung der Bebauung

Um die Bebauung abzusichern, hat die Stadt Kassel eine Machbarkeitsstudie erstellen lassen. Die Machbarkeitsstudie der Firma Planquadrat Dortmund vom Januar 2005 stellt aufgrund von angreifbaren Prognosen für die Stadt Kassel einen Bedarf von ca. 70 bis 80 ha bis 2020 fest. Im Stadtgebiet stehen 50 ha nicht bebaute Fläche zur Verfügung, so dass zusätzlicher Bedarf von 20 ha für die Stadt Kassel angenommen wird. (Von 1997 bis 2008 wurden lt. Statistik des ZRK durchschnittlich jährlich 4,37 ha freie Gewerbefläche in der Stadt Kassel in Anspruch genommen.)

Bewertung durch die Machbarkeitsstudie

Bestandteil der Machbarkeitsstudie ist eine landschaftsplanerische Bewertung. Darin ist dargestellt: „Bezogen auf die hier zu behandelnden Schutzgüter ergibt sich folgende Bilanz:

- ❖ Schutzgüter Wasser und Landschaftsbild/ landschaftsbezogene Erholung:
Kompensation weitgehend möglich.
- ❖ Schutzgüter Boden und Pflanzen / Tiere / Lebensräume:
Kompensation nur teilweise möglich.

- ❖ Schutzgut Klima / Luft:
Kompensation nur in geringem Umfang möglich.

Zur weitergehenden Kompensation sind somit weitere Maßnahmen außerhalb des Untersuchungsraumes erforderlich.“

An anderer Stelle: „Die als Kaltluftentstehungsgebiet ebenfalls wichtige Hochfläche wird durch die geplante Bebauung ihre klimatische Ausgleichsfunktion weitgehend einbüßen und durch Flächenversiegelung und Überbauung **als Überwärmungsgebiet wirksam.**“

Insgesamt wird durch die Machbarkeitsstudie die Bebaubarkeit der Fläche mit Gewerbe bei einem entsprechenden Ausgleich an anderem Ort oder durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages befürwortet.

Ein neues Klimagutachten der Fa. ÖKOPLANA

Das von der Stadt Kassel in Auftrag gegebene Klimagutachten liegt seit Anfang Dez. 2008 vor. Darin werden:

- ❖ die Aussagen zur klimatischen Bedeutung des Langen Feldes für das Kasseler Becken aus den Vorgutachten bestätigt
- ❖ die negativen Auswirkungen der geplanten Bebauung durch zusätzliche Schadstoff- und Klimabelastungen festgestellt.

Dennoch wird eine Bebauung mit Auflagen befürwortet.

Dabei ignoriert der Gutachter:

- ❖ die zu erwartenden Einschränkungen der Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung
- ❖ die Vorgaben auf dem Luftreinhalte- und Aktionsplan.

(Die Stellungnahme der Bürgerinitiative ist unter www.langesfeld.bplaced.net einzusehen)

Der Luftreinhalte- und Aktionsplan

Die Umweltbelastung im Kasseler Becken hat einen Luftreinhalte- und Aktionsplan erfordert. Dieser enthält den Bezug zum Regionalplan: „Die im Regionalplan Nordhessen (71) festgelegten Bereiche für besondere Klimafunktionen dienen der nachhaltigen Sicherung besonderer regionaler Klimafunktionen. Veränderungen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung der besonderen klimatischen Funktionen führen, sind unzulässig“. Flächen für eine Bebauung können nur „in Anspruch genommen werden, wenn in geeigneter fachlich-methodischer Weise – z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung - nachgewiesen ist, dass keine nachteiligen klimatischen Auswirkungen entstehen.“

Die Finanzierung soll mit Fördermitteln erfolgen

Die Finanzierung der Maßnahme ist ohne EU-Förderung und ohne GVFG-Mittel nicht möglich. Das „Operationale Programm für die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“ sieht als 3. spezifisches Förder-Ziel die „Nutzung regionaler Entwicklungspotentiale“ vor. Aufgrund dieses Ziels will die Stadt Kassel einen Förderantrag stellen. Das Querschnittsziel „Umweltgerechte Entwicklung“ dürfte dagegen eine Förderung nicht zulassen!

Unsere Erfahrungen im bisherigen Verfahren

Die Stadt versucht, durch Gutachten, Werbung und Falschaussagen die Bebauung durchzusetzen. Trotz unseres Hinweises auf das SPD-Parteiprogramm und die Bundes-Koalitionsvereinbarung beharrt der Oberbürgermeister auf einer Bebauung. Seine Position gelte und das Parteiprogramm sei ihm egal. Durch Gespräche und Behandlung unserer Bedenken im Flächennutzungsplanverfahren haben wir erhebliche Ungereimtheiten und Defizite festgestellt, die in den nächsten Punkten behandelt werden.

1. Ökologie in der Bundesgesetzgebung

EU und der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD fordern ein nachhaltiges Wirtschaften und einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. In der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD vom 11. Nov. 2005 ist der Flächenverbrauch gemäß der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf 30 ha/Tag bis 2020 zu reduzieren und für ein Flächenressourcen-

Management finanzielle Anreizinstrumente zu entwickeln. (Flächenverbrauch zur Zeit über 100 ha/Tag)

Aufgrund der Vorgaben der EU ist das Baugesetzbuch novelliert: (BauGB § 2: „Für die Belange des Umweltschutzes ... wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt ... und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. ... Die Gemeinde legt ... Umfang und Detaillierungsgrad ...fest. ... Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. ...Landschaftspläne oder sonstige Pläne ...sind ...in der Umweltprüfung heranzuziehen.“ Im Rahmen der „Abwägung“ wird den Kommunen die Entscheidung übertragen, welchen Belangen sie den Vorzug gibt. Als „angebotsorientierte“ Siedlungspolitik wird einem überdimensionierten Flächenverbrauch der Vorrang gegeben, und die ökologischen Anforderungen werden „weggewogen“. Sollen die Zielsetzungen des Koalitionsvertrages umgesetzt werden, sind quantitativ-normative Regelungen erforderlich. Zum Beispiel Grenzwerte und eindeutige Prioritätssetzungen bei Überschreitung von Grenzwerten!
(Siehe unsere Stellungnahme Erfahrungen und Anregungen unter <http://langesfeld.bplaced.net>).

2. Der Bürger ist überfordert

Mit den unübersichtlichen Planverfahren (Regionalplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und ihren einzelnen rechtlichen Bestimmungen, den Landschaftsplänen einschließlich der Umweltprüfung sowie den zusätzlichen Gutachten und Fachplanungen ist der Bürger überfordert.

- ❖ der Bürger hat nur im Bebauungsplanverfahren und im Planfeststellungsverfahren die Klagemöglichkeit (zu eigenen Lasten)!
- ❖ Mit dem Regionalplan und dem Flächennutzungsplan werden Fakten geschaffen (im Langes Feld wird der Vorrang für Klima und Landwirtschaft aufgehoben, so dass ein wichtiges Kriterium - z.B. aus dem Luftreinhalte- und Aktionsplan in weiteren Verfahren hinfällig wird!)
- ❖ Gutachten und Fachplanungen (z.B. Landschafts-, Luftreinhalte- und Aktionsplan) müssen zwar berücksichtigt werden, deren Inhalte können aber „weggewogen“ werden.

Eine Bürgerinitiative muss die Möglichkeit haben und die Mittel bereitgestellt bekommen, sich der Dienstleistung unabhängiger Berater zu bedienen (z.B. nach dem Modell der Anwaltsplanung).

3. Kostenwahrheit

Die Erschließungskosten werden nur teilweise bekannt gegeben und verschleiert!

Der Bürger muss mit seinen Steuern und Gebühren die Fehlplanungen der Politiker bezahlen. Damit das nicht so auffällt, werden die Kosten aus den unterschiedlichen „Töpfen“ beglichen, (z.B. aus: dem kommunaler Haushalt, Gebühren der Versorgungsträger, den Fördermitteln von Land, Bund und EU). Um mehr Kostenwahrheit und Kostenehrlichkeit herbeizuführen, wäre - wie in den USA - eine *Fiscal impact analysis* zu fordern (z.B. als Anknüpfung an den § 9.8 BauGB).

4. Prozesskosten

Bei der gerichtlichen Überprüfung des Bebauungsplanverfahrens dürften für den Antragsteller keine Kosten entstehen! Wenn ein Politiker zu Lasten der Steuer- und Gebührendzahler ein Vorhaben „in den Sand setzt“, haftet er dafür nicht und wird auch nicht zur Kasse gebeten. (So wurde zum Beispiel gegen die Bedenken der Bürger für 8,5 Millionen € die Kompostierungsanlage in Kassel durchgesetzt. Wegen der von der Anlage ausgehenden Belastungen musste sie nach kurzer Zeit wieder geschlossen werden.)

Um eine seriöse Abarbeitung der Probleme einzuklagen, müsste die Bürgerinitiative ein Normenkontrollverfahren anstrengen. Dies ist mit erheblichen Kosten für den Bürger verbunden. Es müsste deshalb wie bei einem vom Betriebsrat angestregten Gerichtsverfahren die Möglichkeit bestehen, dass unter klar definierten Bedingungen für eine Bürgerinitiative keine Kosten entstehen.

Kassel, im März 09